

## Was ist Geistiges Eigentum?

- Die Schutzrechte im Überblick
- Merkmale der Registerrechte

Neue technische Erfindungen, einprägsame Marken, originelle Designs und künstlerische Werke haben eines gemein: Sie sind das Produkt geistiger Anstrengung ihres Schöpfers. Mit dem **Immateriälgüterrecht** will der Gesetzgeber die Möglichkeit geben, herausragende geistige Leistungen als **Geistiges Eigentum** vor missbräuchlicher Verwendung schützen zu können.

Zum Immateriälgüterrecht gehören die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht.

- Patent-, Marken- und Designrechte sowie Rechte an Topographien von Halbleiter-Erzeugnissen sind gewerbliche Schutzrechte. Sie werden auch Registerrechte genannt, weil die Rechte nur durch Eintrag in die entsprechenden Register entstehen. Gewerblichen Rechtsschutz bietet auch der Schutz von Herkunftsangaben, und unter gewissen Voraussetzungen auch das Wettbewerbsrecht .
- Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur und der Kunst und damit verbundene Leistung der ausübenden Künstler, Produzenten und Sendeunternehmen. Die Rechte entstehen automatisch ab Beginn der Schöpfung. Es bedarf weder irgendwelcher Formalitäten noch ist eine Hinterlegung notwendig.

↑

### Die Schutzrechte im Überblick:

#### Patente

sind Schutztitel, die für technische Erfindungen erteilt werden. Eine Erfindung im rechtlichen Sinn ist eine neue Lösung zu einem technischen Problem. Zu Erfindungen zählen Produkte (z.B. beheizbare Skischuhe, oder auch chemische Verbindungen wie z.B. Aspirin) und Verfahren (z.B. Verfahren zur Gefriertrocknung von Kaffee). Sie sind patentierbar, wenn sie neu sind, nicht nahe liegen und gewerblich angewendet werden können.

Beispiele von Schweizer Patenten:

- Weinlagerschrank (pdf 609 KB)
- Rasengitterstein (pdf 127 KB)

Weitere Informationen zu Patenten

#### Marken

sind geschützte Kennzeichen, mit denen ein Unternehmen seine Waren oder Dienstleistungen von solchen anderer Unternehmen unterscheidet. Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen Marken im Sinn des Gesetzes sein: z.B. Wörter (z.B. Victorinox), Buchstabenkombinationen (z.B. ABB), Zahlenkombinationen (z.B. 501), bildliche Darstellungen (z.B. SBB-Logo), dreidimensionale Formen (z.B. Mercedes-Stern), Slogans (z.B. „Katzen würden Whiskas kaufen“), Kombinationen dieser Elemente, oder kurze Melodien, sogenannte Jingles (z.B. Ricola-Melodie im Gesang). Eine Marke darf nicht beschreibend sein (z.B. „Apfel“ als Marke für Obst) und keine falschen Eigenschaften vortäuschen (z.B. „GoldArt“ für lediglich vergoldete Waren).

Weitere Informationen zu Marken

## Designs

sind die äussere Gestaltung von etwas Zweidimensionalem (Muster; z.B. Stoffmuster) oder von etwas Dreidimensionalem (Modell; z.B. Zahnbürste). Die Formgebung ist z.B. charakterisiert durch die Anordnung von Linien, Konturen, Farben oder Flächen oder durch das verwendete Material. Ein Design kann geschützt werden wenn es neu ist, sich von bestehenden Gestaltungen in wesentlichen Punkten genügend unterscheidet und weder gesetzeswidrig noch anstössiger Natur ist.

Weitere Informationen zu Designs

## Topographien

sind dreidimensionale Strukturen von Halbleiter-Erzeugnissen (Integrierte Schaltungen bzw. Chips). Geschützt wird die Schichtenfolge der Halbleiter und nicht die elektronische Funktion des Halbleitererzeugnisses.

Weitere Informationen zu Topographien

## Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das Urheberrecht («Copyright») schützt Werke der Literatur und der Kunst. Dazu gehören z.B. literarische Werke jeglicher Art, vom Roman über den Zeitungsartikel bis hin zum Werbeprospekt, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst wie Gemälde, aber auch Computerprogramme. Um urheberrechtlichen Schutz zu geniessen müssen die Werke das Ergebnis einer geistigen Schöpfung sein und einen individuellen Charakter haben.

Die verwandten Schutzrechte umfassen die Rechte der Interpreten und Interpretinnen, der Produzenten von Ton- und Bildträgern sowie der Sendeanstalten.

Weitere Informationen zu Urheberrechten

## Herkunftsangaben

sind direkte («Bern») oder indirekte («das Matterhorn», «Wilhelm Tell») Hinweise auf die geografische Herkunft von Waren und Dienstleistungen. Herkunftsangaben geniessen ohne jede Registrierung einen allgemeinen Schutz und dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht täuschend sind. Auch als Bestandteil von Marken können Herkunftsangaben nur eingetragen werden, wenn sie nicht täuschend sind. Beispiel: Die Bildmarke Swiss Terroir für Mineralwasser, B und Alkoholika kann nur registriert werden, wenn die Produkte aus der Schweiz stammen. Für Landwirtschaftsprodukte besteht ein besonderer Schutz: Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben von Agrarprodukten und verarbeiteten Agrarprodukten können in das Register für AOC (Appellation d'Origine Contrôlée) und IGP (Indication Géographique Protégée) eingetragen werden, welches vom Bundesamt für Landwirtschaft geführt wird.

Weitere Informationen auf der Website des Bundesamts für Landwirtschaft

## Wettbewerbsrechte

sind Rechte, die den Betroffenen Dritten gegenüber zustehen, welche sich auf unlautere Weise einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen versuchen.

Weitere Informationen im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG

↑

## Merkmale der Registerrechte

- Registerrechte geben den Inhabern das Recht, Dritte von der wirtschaftlichen Nutzung von Rechten auszuschliessen. Unter «wirtschaftlicher Nutzung» verstehen sich insbesondere Herstellen, Verwenden, Inverkehrbringen, Importieren und Exportieren. Beispiel: Der Erfinde

des Kugelschreibers kann gestützt auf sein Patent anderen verbieten, Kugelschreiber ohne seine Zustimmung herzustellen. Er kann die Herstellung aber auch gegen ein Entgelt gestatten. Dabei gelten auch einige Einschränkungen: So darf z.B. eine patentgeschützte Erfindung für die Forschung verwendet werden.

- Registerrechte gelten nur in den Ländern, in denen sie registriert sind (Territorialitätsprinzip) Eine Schweizer Marke gilt also nur in der Schweiz. Die Informationen zu den Schutzrechten (z.B. die technische Lösung einer Erfindung) werden aber weltweit veröffentlicht. Ausserhalb des Schutzgebietes können Dritte grundsätzlich frei auf ein Immaterialgut zugreifen.
- Registerrechte sind zeitlich begrenzt. Nur der Markenschutz kann in der Schweiz beliebig oft verlängert werden.
- Registerrechte werden ohne Garantie erteilt. Dritte können deshalb ein erteiltes Registerrecht jederzeit gerichtlich bestreiten. Ob es schliesslich gültig oder nichtig ist, entscheiden dann die Gerichte. Auch deshalb ist es wichtig, dass Sie vor der Anmeldung von Erfindungen, Marken und Designs abklären, ob alle Schutzvoraussetzungen erfüllt werden, insbesondere jene, die wir im Anmeldeverfahren nicht prüfen. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, können Sie das erteilte Schutzrecht auch erfolgreich durchsetzen.

Modified : 15.05.2008 09:50

URL: [www.ige.ch /d/einstieg/e1.shtm](http://www.ige.ch/d/einstieg/e1.shtm)